

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1886

54 (8.5.1886) Beilage zum Landboten

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Sinsheim und die Amtsgerichtsbezirke Sinsheim und Neckarbischofsheim

Hengsthaltung betr.

Nr. 8376. Gemäß Anordnung Großh. Ministeriums des Innern wird beifolgend eine Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen das Beschälwesen aus Staatsmitteln unterstützt werden soll, bekannt gegeben.

Bedingungen,

unter welchen das Beschälwesen mit Staatsmitteln unterstützt werden soll.

Die zur Förderung der Landes-Pferbezucht der Staatsregierung zur Verfügung stehenden Mittel sollen hauptsächlich für Beiträge zum Ankauf und zu den jährlichen Unterhaltungskosten vorzüglicher Beschäler verwendet werden.

Kreis- und Bezirksverbände, landwirtschaftliche Vereine, hengsthaltende Gemeinden und Pferbezuchtvereine werden bei Bewilligung von Staatsunterstützungen in erster, hengsthaltende Einzelunternehmer in zweiter Linie berücksichtigt.

Der Unternehmer, welcher sich um eine Staatsunterstützung bewirbt, hat nachzuweisen, daß mindestens 30 zuchttaugliche Stuten vorhanden sind, die von einem Hengst gedeckt werden sollen, bezw. gedeckt worden sind.

Der Unternehmer hat ferner die Verpflichtung einzugehen, das zu erhebende Sprunggeld nicht unter denjenigen Betrag herabzusetzen, welcher von der Aufsichtsbehörde für jeden einzelnen Hengst bei dem Ankauf, beziehungsweise bei der Bewilligung der Staatsunterstützung festgesetzt wird.

Durch die Aufsichtsbehörde wird alljährlich, je nach Befinden auch öfter, die Musterung derjenigen Beschäler, für welche eine Staatsunterstützung geleistet oder beansprucht wird, sowie der denselben zugetheilten beziehungsweise der von denselben gedeckten Stuten angeordnet. Hierbei werden alle Stuten ausgeschlossen, welche mit erblichen Krankheiten oder mit Fehlern des Baues in Folge einer krankhaften Anlage behaftet sind, deren einzelne Körpertheile unter einander in einem Mißverhältnis stehen, oder die vermöge ihrer Größe oder sonstigen Eigenschaften nicht zu dem Beschäl passen.

Bewerber um eine Staatsunterstützung, welche die vorstehenden oder die nachstehenden Bedingungen nicht eingehen, beziehungsweise nicht erfüllen oder vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse keine Gewähr für die richtige Verwendung von Beschälern zu Zuchtzwecken bieten, werden nicht berücksichtigt.

I. Ankauf der Beschäler.

a. Die Unterstützung bei dem Ankauf der Beschäler wird in folgender Weise bewilligt.

1. Wenn der Ankauf im Auftrag und auf Kosten oder unter Mitwirkung des Ministeriums vollzogen wurde, trägt die Staatskasse einen Theil der Ankaufskosten (Ankaufspreis und sonstige Auslagen).

2. Ist der Hengst von einem Unternehmer ohne Mitwirkung des Ministeriums angekauft worden, so kann auf Antrag des Unternehmers ein Theil des nachgemittelten Kaufpreises wieder ersetzt werden. Ein solcher Antrag setzt neben dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen voraus, daß der betreffende Beschäler über 3 Jahre alt, fehlerfrei, gutartig und zur Zucht vorzüglich geeignet ist.

b. Die Höhe des Staatsbeitrags wird in den vorerwähnten Fällen von dem Ministerium nach der Beschaffenheit der Beschäler bemessen. In der Regel beträgt er ein Drittel der Ankaufskosten, bei besonders werthvollen Hengsten die Hälfte derselben.

c. Ist ein Unternehmer der Staatskasse durch Uebernahme eines Beschälers (I. a. 1.) eine Summe schuldig geworden, so kann die Abtragung der Schuld in drei jährlichen Jahresraten gestattet werden.

d. Der Staatsbeitrag zu den Anschaffungskosten eines Beschälers (I. b.) ist als einverzinslicher Vorschuß zu behandeln, auf dessen Rückzahlung unter der Voraussetzung der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verzichtet wird. Alljährlich erfolgt ein Abschreiben von 20 % des Vorschusses, so daß derselbe nach Ablauf von fünf Jahren getilgt ist, und der Besitzer in das freie Eigentum des Beschälers gelangt.

e. Zu einem Verkauf und zu jedem sonstigen Eigentumsübergang des Hengstes ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Dasselbe schreibt dabei die Bedingungen vor, unter denen der neue Erwerber in das Eigentum des Hengstes eintritt; auch bleibt es dem Ministerium überlassen, in diesem Falle den Hengst selbst zurückzukaufen. Es ist deshalb jede Besitzveränderung eines mit Staatsunterstützung angekauften Hengstes sofort von dem bisherigen Besitzer dem Bezirksamt anzuzeigen.

Bezüglich ist dieser Behörde unverweilt Anzeige zu erstatten, wenn ein mit Staatsunterstützung angekaufter Beschäler ernsthaft erkrankt, einen schweren Unfall erlitten hat, oder umgekommen ist.

Wer die Anzeige unterläßt, oder den Hengst ohne Genehmigung verkauft, kann angehalten werden alle empfangenen Vorschüsse und alle von der Staatskasse gemachten Auslagen für denselben sofort zurückzuführen.

f. Hält ein Unternehmer nur einen Zuchtstuten, so ist er verpflichtet, denselben nach Ablauf von 6 Beschälperioden auf Verlangen des Ministeriums an einen andern Hengsthalter käuflich abzutreten.

g. Das Ministerium verzichtet auf den Rückzahl des ungetilgten Vorschusses (I. d.), wenn innerhalb der ersten fünf Jahre ein mit Staatsunterstützung angekaufter Beschäler ohne Verschulden des Besitzers umgekommen ist.

Nach Befinden der Umstände kann ganz oder theilweise auf diesen Rückzahl verzichtet werden, wenn ein Beschäler ohne Verschulden des Besitzers durch einen Unglücksfall oder durch eine Krankheit zur Zucht untauglich geworden ist.

h. Geht ein mit Staatsunterstützung angekaufter Beschäler innerhalb der ersten fünf Jahre durch Verschulden des Besitzers zu Grunde, so sind der Staatskasse alle Auslagen, welche auf Ankauf, Unterhaltung u. s. w. verwendet worden sind, sofort zu ersetzen.

i. Ergeben die Revisionen der Aufsichtsbehörde, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Beschälgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Zahlung der noch rückständigen Zinsen (I. c.), sowie die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Vorschusses (I. d.) mit dreimonatlicher Kündigungsfrist oder die Rückgabe des Hengstes gegen Ersatz der schon getilgten Ankaufskosten verlangt werden.

k. Hengsthaltenden Einzelunternehmern gegenüber kann verlangt werden, daß sie zur Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten eine entsprechende und vom dem Ministerium für genügend erachtete Sicherheit leisten.

II. Beiträge zu den jährlichen Unterhaltungskosten der Beschäler.

Dem Besitzer eines mit Staatsunterstützung angekauften oder sonst hiezu vereinigten Beschälers wird je nach dessen Beschaffenheit und Leistung ein jährliches Futtergeld in Aussicht gestellt, sofern er sich verpflichtet:

1. Den Beschäler angemessen zu füttern, zu warten und zu bewegen, aber zu keinen Arbeiten zu verwenden, welche die Zeugungsfähigkeit beeinträchtigen;
2. den Beschäler auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Musterung vorzuführen;

3. Sprung-Ritzen nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und solche auf Verlangen vorzulegen; und ferner
4. für jeden Beschäler alljährlich mindestens 30 zuchttaugliche und zu demselben passende Stuten nachgewiesen werden.

Sinsheim, den 3. Mai 1886.

Großh. Bezirksamt.

Becker.

[1713]

Den Verkauf und das Feilhalten, sowie die Untersuchung von Petroleum betr.

Nr. 8395. Wir setzen uns veranlaßt, nachstehend auf die, auf die Lagerung von Petroleum Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 15. November 1865 zur Darnachachtung neuerdings hinzuweisen.

Sinsheim, 3. Mai 1886.

Großh. Bezirksamt.

Becker.

Die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betr.

Bei der großen Feuergefährlichkeit des rohen Erdöls, sowie in Betracht, daß auch anscheinlichere Quantitäten von gereinigtem Erdöl unter Umständen große Feuergefahr für bewohnte Orte herbeiführen können und daß auch bei andern ähnlichen Stoffen Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht nötig fallen, sieht man sich auf erhobene Gutachten von Sachverständigen und im Einverständnis mit Großherzoglichem Handelsministerium veranlaßt, auf den Grund des §. 111 des Polizeistrafbuchgesetzes zu verordnen, was folgt:

§. 1. Innerhalb der Ortschaften dürfen nicht gelagert werden:

1. rohes Erdöl,

2. gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als je 5 Zentnern.

§. 2. Wo die in §. 1 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, desgleichen von Weingeist, Gasöl, Kampfin, Terpentin, Collacöl und andern flüchtigen Oelen die Artikel 10 und 11 beziehungsweise Artikel 30 des Gewerbegesetzes und die §§. 13 bis 35 der Vollzugsverordnung hiezu maßgebend. Das hierin vorgeschriebene Anmeldeverfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselbe auf Quantitäten von nicht mehr als je 5 Zentnern beschränkt bleibt.

§. 3. Die Lagerung dieser Stoffe in Quantitäten von je 5 Zentnern und weniger (§. 2) darf jedoch nur an feuersicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel unmittelbar abzugeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 4. Wer die in §. 2 genannten Stoffe in der ohne förmliches Anmeldeverfahren dort angegebenen zulässigen Quantität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen, ob die Vorschriften des §. 3 gehörig eingehalten werden.

§. 5. Wo demalen innerhalb von Ortschaften rohes Erdöl oder größere als nach §. 1 zulässige Quantitäten von gereinigtem Erdöl gelagert sind, müssen dieselben binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden angemessenen Frist entfernt werden.

§. 6. Die früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 20. Januar 1852, die Aufbewahrung und den Verkauf von Gas u. Kampfin betreffend, sowie die Verordnung vom 4. Juli 1863, über den Handel mit Erdöl, Weingeist, Leuchtgas und Kampfin sind aufgehoben.

Die Prüfung der bürgermeisteramtlichen Polizeistraftabelle betr.

Nr. 8445. An die Bürgermeisterämter des Bezirks:

Wir bei Prüfung der jüngst zur quartalsmäßigen Vorlage gekommenen Polizeistraftabellen wahrgenommen haben, werden die von den Bürgermeisterämtern verfügten Polizeistrafen vielfach erst nach Monaten nach eingetretener Vollzugsreise vollzogen, Geldstrafen sogar noch länger als Rückstände nachgeführt. Es ergeht deshalb wiederholt die Weisung, die Vollstreckung der erkannten Polizeistrafen, sofort nach eingetretener Rechtskraft einzuleiten und ohne Verzug durchzuführen; bezüglich der Geldstrafen insbesondere wird angeordnet, daß solche spätestens innerhalb vier Wochen nach eingetretener Vollzugsreise beigetrieben sein müssen und nur ausnahmsweise bei ganz besonderen Verhältnissen ein weiterer Aufschub bis auf längstens weitere 4 Wochen erteilt werden darf; erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so hat das Bürgermeisteramt auf den vom Rechner ungesäumt zu stellenden Antrag Pfändung zu verfügen, wenn solche aber als fruchtlos erscheint, beziehungsweise ohne Erfolg bleibt, ist die Geldstrafe sofort in entsprechende Haftstrafe umzuwandeln und deren Vollzug sofort zu bewirken; unter keinen Umständen dürfen in Zukunft Geldstrafen als Rückstände in das neue Rechnungsjahr überführt werden. In den Straftabellen ist jeweils über die wirklich erfolgte Erhebung der Geldstrafen eine ausdrückliche Beurkundung des Bürgermeisters und Gemeindecassiers dem Abschluß beizufügen. Den Gemeindecassier ist hievon zur künftigen strengen Nachachtung spezielle Eröffnung zu machen und wie geschehen, binnen 8 Tagen hiezu anzuzeigen. Bei fernerer Außerachtlassung dieser Anordnung werden wir mit dienstpolizeilicher Strafe vorgehen.

Sinsheim, den 5. Mai 1886.

Großh. Bezirksamt.

Becker.

[1728]

Schafräude betr.

Nr. 8467. Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß in Neckarbischofsheim die Schafräude wieder erloschen ist.

Sinsheim, den 5. Mai 1886.

Großh. Bezirksamt.

Becker.

[1726]

Die Gebühren der Mitglieder der Bezirksfarrenschaukommission betr.

Nr. 8431. Die Gemeinderäthe des Bezirks werden davon benachrichtigt, daß die durch die Mitwirkung der Bezirksthierärzte bei der periodischen Farrenschau erwachsenden Diäten und Reisekosten vom 1. Januar d. J. an auf die Großh. Centralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik übernommen werden, wogegen die durch amtlich angeordnete Nachschau erwachsenden Kosten nach wie vor den betreffenden Gemeinden zur Last fallen.

Sinsheim, den 3. Mai 1886.

Großh. Bezirksamt.
Beder.

[725]

Tages-Ordnung

zur Schöffengerichtssitzung vom
Samstag den 8. Mai.

Vormittags 8 Uhr.

1. J.U.S. gegen Tuchmacher Paul Ragle von Spremberg, z. Zt. im Amtsgefängniß hier, wegen Diebstahls und Bettels.
2. J.U.S. gegen Franz Diez, Steinhauer von Kirchart und Eugen Schmitt, Bildhauer von Seisenheim bei Wiesbaden, z. Zt. wohnhaft in Kirchart, wegen Diebstahls.

Vormittags 9 Uhr.

3. J.U.S. gegen Anton Deß, Georg Abele und Valentin Abele, alle Steinhauer von Weiler, wegen Jagdvergehens.

Vormittags 10 Uhr.

4. Die Privatklage des Hauptlehrers Feigenbüß in Kirchart gegen Bürgermeister Georg Benz und Rathschreiber Menold in Kirchart wegen Beleidigung.

Sinsheim, den 6. Mai 1886.

Großh. Amtsgericht.

Schindler.

[735]

Müller.

Erbeinweisung.

Nr. 3786. Das Großh. Amtsgericht dahier hat unterm heutigen beschlossen:

Johann Georg Wolf Wittwe, Katharina, geb. Grafer von Epsenbach hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 6. Dezember 1885 daselbst verstorbenen Ehemanns gebeten. Etwaige Einsprüche hiegegen sind innerhalb 4 Wochen zu erheben, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen werden würde.

Nedarbischofsheim, 3. Mai 1886.
Gerichtschreiber Gr. Amtsgerichts:
Baumann.

Kinderfoolbadstation

der Mannheimer Diakonissenanstalt
in Rappennau.

Die Station ist vom 17. Mai bis 30. September eröffnet. Aufgenommen werden Kinder vom 3. bis 15. Lebensjahre. Das Pflegegeld für eine Kur von 4 Wochen beträgt 60 Mk. Bei weniger Bemittelten kann Ermäßigung eintreten. Anmeldungen sind unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses bei dem Unterzeichneten zu machen.

Mannheim im April 1886.
Der Vorstand der Diakonissenanstalt:
Greiner, Pfr.

[570]

Sinsheim.
Chili - Salpeter,
gemahlene G. mas-
schlacke, Kai. it,
sowie alle Sorten
Superphosphate

empfehlen unter Gehaltsgarantie zu billigen Preisen

Max Elsasser.

Sinsheim.

Chenille - Tücher,
Damen- & Kinderschürze,
Herren-, Knaben-, Kinder-
Kragen und Manschetten

empfehlen zu den bekannt billigen Preisen

Herrmann Apfel,

[2039] gegenüber dem Rathhaus.

Wer Schlagfluss fürchtet

oder bereits davon betroffen wurde, oder an Congestionen, Schwindel, Lähmungen, Schlaflosigkeit, resp. an krankhaften Nervenzuständen leidet, wolle die Broschüre „Ueber Schlagfluss-Vorbeugung u. Heilung“, 3. Aufl., vom Verfasser, ehem. Landw.-Bataillonsarzt Rom. Weissmann in Vilshofen, Bayern, kostenlos und franco, beziehen. [1269]

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des
Norddeutschen Lloyd
kann man die Reise
von **Bremen nach Amerika**

in 9 Tagen

machen. Näheres bei
C. L. Sickinger, Sinsheim.
Karl Stocker, Rappennau.
Jac. Oster, Steinsfurt.

Dohlen-Bau.

Der Gemeinderath Untergimpeln und Haffelbach beabsichtigt
Montag den 10. Mai d. J., Nachmittags 1/2 1 Uhr,
in der Nähe des Gemeinwaldes Untergimpeln die Arbeiten eines gewölbten Dohles von 9 Mtr. Länge gemeinschaftlich zu vergeben. Nähere Auskunft über die Herstellung desselben kann beim Gemeinderath Untergimpeln oder Haffelbach erteilt werden.

Untergimpeln, den 3. Mai 1886.

Der Gemeinderath:
Bohn, Bürgermeister.

[715]

Maurer-Arbeit.

Montag den 10. Mai, Vormittags 10 1/2 Uhr,
wird im Rathhaus zu Ehrstädt eine Siebelwand der Pfarrscheuer mit Backsteinen neu aufzumauern öffentlich vergeben.
Pfr. Beder.

Landwirthschaftlicher Bezirksverein.

Sonntag den 9. Mai, Nachmittags 2 1/2 Uhr,
findet im „Döfse“ zu Adersbach landwirthschaftliche Besprechung statt, in welcher Herr Medizinalrath Dr. Lydtin von Karlsruhe den einleitenden Vortrag über Rindviehzucht und Zuchtgenossenschaften halten wird.

Die Mitglieder des Vereins und die Freunde der Landwirtschaft werden zum zahlreichen Erscheinen zu dem gewiß sehr lehrreichen Vortrag freundlichst eingeladen.

Sinsheim, 4. Mai 1886.

Die Vereinsdirektion:
Beder.

[716]

Uchlein.

Bad-Eröffnung in Sinsheim

Einem verehrlichen Publikum mache ich hierdurch die ergebenste Anzeige, daß von heute an meine **Badanstalt** wieder eröffnet ist und

Kalte, warme, Sool- und Douchebäder
von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr genommen werden können.

Preise der Bäder: für ein kaltes Bad 20 Pfg.
" " warmes " 40 "

Im Abonnement billiger.
Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß auch wieder Wäsche zum Bleichen in meinem Garten angenommen wird.

[668]

Karl Schumb.

Deutscher Kunst-Verein
(Carl Grunert)

BERLIN, S., Kommandanten-Str. 45

Oelgemälde — Oeldruckbilder.

Prospect und illustrirter Catalog kostenlos — postfrei.

Pferde-, Rinder- & Farrenmarkt
in **Offenburg**

am Mittwoch den 2. Juni 1886.

Große Verloosung
von Pferden, Kühen, Rindern,
landwirthschaftl. Geräthen, Maschinen, Fahr- und Reitrequisiten,
unter Ausgabe von 14,000
Loosen.



Ziehung am 5. Juni 1886. Preis des Looses 2 Mark.

Der geringste Gewinn hat einen Werth von 20 Mark.
Loose sind bei dem Kassier, Herrn Buchbändler **Carl Debold** dahier und dessen Herren Agenten, sowie bei der Expedition des Landboten hier zu haben. Wiederverkäufer erhalten bei direktem Bezug vom Kassier auf 10 Loose ein Freiloos.

Offenburg, im April 1886.

Der Gemeinderath.

NB. Da in der Regel die Theiligung an dieser Verloosung eine ungemein starke ist, so wolle man Bestellungen baldigst machen, um allen Wünschen genügen zu können.

[598]

Mathildenbad Wimpfen a. N.

Soolbad, Wasserheilanstalt, Kustkurort.

Vermöge seiner wundervollen Aussicht, großen Terrasse und schattigen Anlagen höchst geeignet als Zielort für **Frühlings- und Sommerausflüge.**
Mäßige Preise. Zuverlässige Bedienung.